

Vertragsbedingungen Rahmenvertrag Austausch Fenster und Wohnungseingangstüren

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der AG überträgt dem AN gemäß diesen Rahmenbedingungen die Leistungen Austausch von Fenstern und Wohnungseingangstüren in seinen eignen und von ihm verwalteten Bestandsgebäuden einschließlich erforderlicher Nebenleistungen, Lieferungen und sonstiger Verpflichtungen. Der Gebäudebestand befindet sich im Stadtgebiet Leipzig.
- 1.2 Der AN verpflichtet sich zur Erbringung von Leistungen, die vom AG während der Laufzeit des Rahmenvertrags mit Einzelaufträgen abgerufen werden. Der Leistungsort und die Leistungszeit werden im jeweiligen Einzelauftrag festgelegt.
- 1.3 Der AN ist nur aufgrund eines Einzelauftrags zur Erbringung von Leistungen berechtigt und verpflichtet. Der AN hat keinen Anspruch gegen den AG auf Abruf der Leistungen nach diesem Rahmenvertrag. Der AG ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Menge an Vertragsleistungen zu beauftragen. Planung und kontinuierlicher Einsatz von Arbeitnehmern des AN lassen sich aus diesem Vertrag nicht ableiten. Der AN kann nur dann und insoweit eine Vergütung verlangen, wenn er auf Grundlage eines Einzelauftrages Leistungen erbracht hat. Der Ausführung der Einzelaufträge liegen die Regelungen dieses Rahmenvertrages zu Grunde.

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Bestandteile des Rahmenvertrages sind in der nachstehenden Reihenfolge:
 - a) diese Rahmenvertragsbedingungen;
 - b) das im Angebotsverfahren erstellte Vertragsleistungsverzeichnis, im Folgenden als Leistungsverzeichnis bezeichnet;
 - c) etwaig vorliegende Zeichnungen;
 - d) etwaig vorliegende Verhandlungsprotokolle mit allen Anlagen;
 - e) das Angebot des AN mit allen Anlagen;
 - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), jeweils in der bei Einzelbeauftragung geltenden Fassung,
 - g) etwaige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV);
 - h) die allgemein anerkannten Regeln der Technik und alle anwendbaren technischen und sonstigen Vorschriften, Normen, Regelwerke, Richtlinien und Erlasse in der jeweils zur Abnahme gültigen Fassung;
 - i) die einschlägigen gesetzlichen, untergesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften; insbesondere die einschlägigen Vorschriften der Bauaufsichtsbehörden, des Gewerbeaufsichtsamtes und die Bestimmungen des Verbandes der Sachversicherer, die Baustellenverordnung und Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den Arbeitsstättenrichtlinien sowie die Unfallverhütungsvorschriften;
 - j) ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), u.a. die Bestimmungen über den Bauvertrag und den Werkvertrag (§§ 650a ff. und §§ 631 ff. BGB).

- 2.2 Bei Widersprüchen zwischen den zuvor aufgeführten Vertragsgrundlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgebend. Bestimmungen in Einzelaufträgen gehen vor.
- 2.3 Der AN ist verpflichtet, alle ihm übergebenen Unterlagen gewissenhaft zu prüfen und den AG unverzüglich auf Widersprüche, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten, die sich auf Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen, schriftlich hinzuweisen.
- 2.4 Soweit der AN für sein Angebot eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzschrift benutzt hat, ist allein der Wortlaut des vom AGs verfassten Leistungsverzeichnisses verbindlich.
- 2.5 Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertig/oder gleichwertiger Art“ verwendet worden und fehlt die für das Angebot geforderte Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.
- 2.6 Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der AN verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Forderung durch den AG auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der AG in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.
- 2.7 Die Vertragsbedingungen und die Vertragsgrundlagen gelten auch für weitere Aufträge und Leistungen, die vom AN im Zusammenhang mit der benannten Bauleistung ausgeführt werden.
- 2.8 Soweit der AG Liefer-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen u. ä. des ANs nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, sind diese nicht Vertragsbestandteil.

3. Art und Umfang der Leistungen

- 3.1 Der AN ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit die im Rahmenvertrag vereinbarten Leistungen zu den vereinbarten Preisen zu erbringen.
- 3.2 Der AN hat bei Ausführung der Leistungen auf die die Belange und Rechtsgüter des AG, der Mieter oder sonstiger betroffener Dritter Rücksicht zu nehmen, insbesondere, wenn Leistungen in bewohnten Objekten ausgeführt werden.
- 3.3 Vom AG beauftragte Dritte (Architekten, Fachplaner, Bauüberwacher etc.) sind nicht berechtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten; sie dürfen lediglich Anordnungen zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen vornehmen, die keine zeitlichen und/oder kostenmäßigen Konsequenzen für den AG haben.
- 3.4 Der AN ist verpflichtet, während der gesamten Ausführungszeit qualifiziertes Fach- und Führungspersonal in ausreichender Zahl zur Betreuung der Baumaßnahmen bereitzustellen. Er ist verpflichtet, vor Beginn der Ausführung verbindlich einen zuständigen Fachbauleiter und einen zuständigen Sachbearbeiter zu benennen. Der Fachbauleiter ist zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen jeglicher Art sowie zur Vornahme sonstiger Rechtshandlungen bevollmächtigt und ermächtigt. Der Wechsel des Fachbauleiters des AN ist nur unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer im gleichen Umfang bevollmächtigten Person zulässig.

- 3.5 Vom AG zur Verfügung gestellte Lager- Arbeits- und Unterkunftsplätze sind vom AN während der Bautätigkeiten vor Beschädigungen zu schützen und nach Beendigung der Bautätigkeiten wieder in den Zustand vor Beginn der Bautätigkeiten zu versetzen. Darüberhinausgehende erforderliche Lager-, Arbeits- oder Unterkunftsplätze werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt, diese hat der AN zu beschaffen, die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.
- 3.6 Die Sicherung von Bauunterkünften und von Arbeitsgeräten, Arbeitskleidung usw. des AN obliegt dem AN, der AG ist dafür nicht verantwortlich.
- 3.7 Wasser, Strom und Sanitär werden dem AN vom AG im notwendigen Umfang zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Anschlüsse hat der AN in Abstimmung mit dem AG auf seine Kosten herzustellen und diese nach Beendigung der Arbeiten wieder rückstandslos abzubauen. An den vorgenannten Verbrauchskosten der Baustelle (Wasser, Strom und Sanitär) wird der AN dergestalt beteiligt, dass von der Bruttoschlussabrechnungssumme ein Abzug in Höhe von 0,7 % vorgenommen wird. Dem AN bleibt es unbenommen, auf eigene Kosten Verbrauchsmengenzähler anzubringen, um nach tatsächlichem Verbrauch abzurechnen.
- 3.8 Bei der Ausführung von Arbeiten in bewohnten/vermieteten Bereichen ist der AN verpflichtet:
- Arbeiten Montag bis Freitag von 7:00 bis 18:00 Uhr unter Berücksichtigung der Ruhezeit von 13:00 bis 15:00 Uhr und Arbeiten an Samstagen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem AG auszuführen, Arbeiten an Sonntagen sind, außer bei Notfällen/Havarien, nicht zugelassen;
 - eigenverantwortlich Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen zu treffen;
 - den Anwohner-, Kunden- und öffentlichen Verkehr zu beachten und durch entsprechende Unfallvermeidungsmaßnahmen zu sichern;
 - grobe Verschmutzungen in diesen Bereichen (Wohnungen, Treppenhäuser, Hauseingänge, Außenbereiche etc.) sofort zu beseitigen;
 - Zugangswege ständig zu beräumen und frei zu halten;
 - Einrichtungsgegenstände, Fußböden und Einbauten ausreichend vor Beschädigungen zu schützen;
 - Unfälle, bei denen Schäden entstanden sind, dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen;
 - Schäden eigenständig und zeitnah zu regulieren.
- Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen der Mieter frei, die diese wegen nicht eingehaltener Reparaturtermine geltend machen.
- 3.9 Für den Fall, dass kein SiGeKo vom AG beauftragt ist, hat der AN Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes nach § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Baustellenverordnung (Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz; erforderliche Anzeigen gegenüber Behörden, gegebenenfalls notwendiger Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan; Koordination etc.) im Falle des Einsatzes von Nachunternehmern in eigener Verantwortung zu treffen, begrenzt auf die Maßnahmen während der Ausführung der Leistungen.
- 3.10 An den während der Bauausführung stattfindenden Baubesprechungen hat der AN durch den Fachbauleiter bzw. eine entsprechend dem Fachbauleiter bevollmächtigte Person teilzunehmen. Über das Ergebnis jeder Besprechung wird ein Protokoll angefertigt, das den Beteiligten übersendet wird. Der Inhalt der Protokolle ist verbindlich, es sei denn, der AN hat den im Protokoll enthaltenen Feststellungen innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang schriftlich widersprochen.

- 3.11 Der AN hat Bautagesberichte zu führen und diese wöchentlich dem AG oder dessen Bevollmächtigten zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen alle für die Vertragsausführung und Abrechnung relevanten Angaben enthalten, wie beispielsweise Baufortschritt, Wetter, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer, Zahl und Umfang der eingesetzten Großgeräte, Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, behördliche Anordnungen einschließlich der vom Prüfstatter geforderten Zulagen und Maßnahmen und sonstige besondere Vorkommnisse.
- 3.12 Der AN ist verpflichtet, etwaige Vorleistungen anderer AN oder solche des AG selbständig und eigenverantwortlich vor Beginn der Ausführung daraufhin zu überprüfen, dass diese für die Ausführung der eigenen Leistungen geeignet sind und etwaige Bedenken hiergegen dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.13 Für die Ausführung der Leistungen dürfen nur norm- und vertragsgemäße Baustoffe verwendet werden.
- 3.14 Der AN hat schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannte Leistungen auf eigenen Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Kommt der AN der Aufforderung des AG innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, ist der AG zur Beseitigung wesentlicher Mängel im Wege der Selbstvornahme berechtigt (§ 637 BGB). Einer ganz oder teilweisen Entziehung des Auftrags bedarf es nicht. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt.
- 3.15 Werden Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen, hat der AN den AG hierauf schriftlich hinzuweisen, damit sich der AG von der Mangelfreiheit der später verdeckten Bauteile bzw. Teilleistungen überzeugen kann. Es erfolgt eine gemeinsame Zustandsfeststellung, eine Abnahmewirkung ist damit ausdrücklich nicht verbunden.
- 3.16 Gesetze, Vorschriften und länderspezifische Regelungen zum Umweltschutz sind einzuhalten. Durch Arbeiten des AN hervorgerufene Beeinträchtigungen der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der AN auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.17 Für Sortierung, Lagerung und Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen sind die gesetzlichen Regelungen und die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig einzuhalten und gegebenenfalls diesbezüglich darüberhinausgehende umweltschützende Maßnahmen zu erbringen.
- 3.18 Der AN hat alle im Zuge der Ausführung seiner Leistungen entstandenen Verunreinigungen, Abfälle und schuldhaft verursachten Beschädigungen unverzüglich und unentgeltlich zu beseitigen.
- 3.19 Werbung des AN auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig.

4. Rahmenvertragsdauer

- 4.1 Der Vertrag beginnt am 01.07.2025, wird für 2 fest Jahre abgeschlossen und endet demgemäß am 30.06.2027.
- 4.2 Dem AG wird das Recht eingeräumt, den Vertrag zweimalig durch einseitige Erklärung um ein weiteres Jahr zu verlängern. Der AG hat das Optionsrecht spätestens 3 Monate vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Festlaufzeit bzw. der verlängerten Vertragslaufzeit gegenüber dem AN schriftlich auszuüben.
- 4.3 Eine weitere Verlängerung des Vertrages über den 30.06.2029 ist ausgeschlossen.

- 4.4 Alle vor der Beendigung des Rahmenvertrags beauftragten Einzelaufträge bleiben von der Beendigung des Rahmenvertrags unberührt.

5. Einzelbeauftragungen

- 5.1 Der Umfang der jeweiligen Leistung ergibt sich aus dem Einzelauftrag auf Grundlage des Einzelauftragsleistungsverzeichnisses, ebenso wie der Leistungszeitraum sowie der vorgesehene Bauablauf.
- 5.2 Die Einzelaufträge werden vom AG grundsätzlich zuvor schriftlich i. S. d. § 126 BGB erteilt.
- 5.3 Der AN ist verpflichtet, die Annahme des Einzelauftrags innerhalb von 14 Arbeitstagen (Mo.-Fr.) gegenüber dem AG schriftlich i. S. d. § 126 BGB zu bestätigen.
- 5.4 Die Leistungen sind innerhalb der im Einzelauftrag verbindlich festgelegten Fristen zu beginnen und fertig zu stellen.
- 5.5 Spätestens 14 Kalendertage vor dem Beginn der Arbeiten hat der AN die betroffenen Mieter über den Beginn und die Dauer der Arbeiten schriftlich persönlich zu informieren, zusätzlich erfolgt in jedem betroffenen Hauseingang ein entsprechender Aushang an der Informationstafel.

6. Vertragsstrafe

- 6.1 Sofern der AG im Einzelauftrag verbindliche Zwischentermine bestimmt, hat der AN, gerät er mit der Erfüllung seiner Leistungen an einem oder mehreren vertraglich vereinbarten Zwischenterminen in Verzug, für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 %, höchstens jedoch 5% der anteiligen Nettoauftragssumme für den bis zum betroffenen Zwischentermin geschuldeten Bautenstand zu zahlen. Vertragsstrafen wegen der Überschreitung von Zwischenterminen werden bei Überschreitung nachfolgender und/oder des Endfertigstellungstermins angerechnet, sodass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen je Einzelauftrag über benannte Höchstbeträge hinaus ausgeschlossen ist.
- 6.2 Gerät der AN mit der Erfüllung seiner Leistungen am im Einzelauftrag bestimmten Endfertigstellungstermin in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 %, höchstens jedoch 5 % der Nettoabrechnungssumme des Einzelauftrags zu zahlen. Solange diese noch nicht feststeht, ist Bemessungsgrundlage für die Vertragsstrafe die vom AG bestätigte Vergütung für vertraglich vereinbarte Leistungen.
- 6.3 Der AG kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung des Einzelauftrags vorbehalten.
- 6.4 Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche aus dem Einzelauftrag bleibt neben dieser Vertragsstrafe unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 6.5 Soweit sich die Vertragsfristen des Einzelauftrags aufgrund berechtigter Bauzeitverlängerungsansprüche des AN verschieben oder wenn Vertragsfristen neu vereinbart werden, gilt die Vertragsstrafenregelung auch für die neuen Termine, einer neuen Vereinbarung bedarf es nicht.

7. Vergütung

- 7.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die sich aus dem Leistungsverzeichnis ergebenden Preise bei Einzelabruf der Leistungen durch den AG.

- 7.2 Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der vereinbarten Einheitspreise und der tatsächlich ausgeführten, durch Aufmaß nach Massen und Mengen belegten Leistungen einschließlich eines ggf. vereinbarten Nachlasses (Einheitspreisvertrag). Das Aufmaß ist gemeinsam zu erstellen, hierzu hat der AN mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche mit dem AG einen Termin abzustimmen. Die Einheitspreise sind Festpreise für die gesamte Vertragsdauer und schließen die Vergütung von Nebenleistungen ein. Die § 2 Abs. 3 VOB/B und § 313 BGB bleiben unberührt. Der Einheitspreis ist der vertraglich vereinbarte Preis, auch wenn im Angebot des AN der Gesamtbeitrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengenanatz entspricht.
- 7.3 Sofern der AN einen Nachlass gewährt, gilt dieser für sämtliche vom AN ausgeführten Leistungen einschließlich Nachträge.
- 7.4 Im Falle der jeweiligen Ausübung der vertraglich vereinbarten Optionsrechte werden die im Leistungsverzeichnis vereinbarten Einheitspreise prozentual angepasst, sofern sich der Preisindex für die Bauwirtschaft Fachserie 17 Reihe 4, Instandhaltung von Wohngebäuden, Tischlerarbeiten, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt (Basisjahr 2021 = 100), zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung des Optionsrechts gegenüber dem Stand bei Laufzeitbeginn dieser Rahmenvereinbarung verändert hat. Sollte der Index vom Statistischen Bundesamt nicht mehr herausgegeben werden, tritt an seine Stelle der vom Statistischen Bundesamt oder ggf. dessen Nachfolgeorganisation herausgegebene entsprechende Index.
- 7.5 Soweit im Leistungsverzeichnis nicht enthaltene Stundenlohnarbeiten auszuführen sind, erfordert dies eine vorherige, schriftliche, ergänzende Vereinbarung, in der diese Leistungen ausdrücklich als Stundenlohnarbeiten bezeichnet sind. Es gelten die vereinbarten Stundensätze, Wegzeiten werden nicht bezahlt, § 2 Abs. 3 VOB/B findet keine Anwendung. Die vom AN arbeitstäglich anzufertigenden und dem AG zu übergebenden Stundenlohnzettel müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B das Datum, den Ort der Leistungsausführung, die Namen, die Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe der Arbeitskräfte sowie die Arbeitsstunden je Arbeitskraft und die Art der Leistung enthalten. Die Stundenlohnzettel werden durch denjenigen Mitarbeiter des AG bescheinigt, der sie in Auftrag gegeben hat. Die Originale behält der AG, die bescheinigte Durchschrift erhält der AN. Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt nicht als Anerkenntnis. Es bleibt dem AG die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt. Mit der Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln wird nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen festgestellt. Im Übrigen gilt § 15 VOB/B.
- 7.6 Verlangt der AG die Ausführung von Leistungen außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit (Mo.-Fr. 7-18 Uhr), so wird eine Vergütung für die vom AN nachgewiesenen zuschlagspflichtigen Stunden entsprechend den nach den tariflichen Vereinbarungen für Mehr- Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit zu zahlenden Zuschlägen gewährt.

8. Abnahme

- 8.1 Der AG nimmt die Vertragsleistung ab, sobald der AN das Werk vertragsgemäß hergestellt und dieser schriftlich die Abnahme der Leistungen verlangt. Zwischen Abnahmeverlangen und Abnahmetermin liegen mindestens zwei Wochen.

- 8.2 Die Abnahme der Leistung des AN erfolgt förmlich, § 12 Abs. 4 VOB/B. Eine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen. Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme des Bauvorhabens, noch durch die Mitteilung des AN über die Fertigstellung der Vertragsleistung ersetzt. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- 8.3 Das Werk wird einheitlich abgenommen. Ein Anspruch auf Teilabnahme besteht nicht.
- 8.4 Der AN hat sämtliche erforderlichen behördliche Abnahmen und Abnahmebescheinigungen für seine Leistungen rechtzeitig zu beantragen, einzuholen sowie vorzulegen und die hierfür anfallenden Kosten zu übernehmen.
- 8.5 Über die Abnahme wird eine Niederschrift (Abnahmeprotokoll) erstellt. Soweit sich der AG in diesem Protokoll Mängel vorbehalten hat, trägt der AN weiterhin die Beweislast für die mangelfreie Leistungserbringung.

9. Abrechnung

- 9.1 Der AN hat seine Leistungen prüffähig und vollständig abzurechnen, die Rechnungen sind übersichtlich aufzustellen. Dabei sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, d.h. mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung (ggf. abgekürzt) wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- 9.2 Alle Rechnungen und notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Aufmaße, Mengenberechnungen, Lieferscheine, Entsorgungsnachweise) sind im Original in einfacher Ausfertigung beim AG einzureichen oder aber elektronisch im PDF-Format an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

Rechnung@lwb.de

- Bei elektronischer Rechnungsübersendung ist zu beachten, dass über die vorgenannte E-Mail-Adresse des AG ausschließlich Rechnungen angenommen werden. Die E-Mail des AN hat sich auf die Übersendung der Rechnung zu beschränken, andere Mitteilungen finden keine Berücksichtigung. Jede Rechnung ist einzeln zusammen mit den ggf. notwendigen Rechnungsunterlagen in einem PDF-Dokument einzureichen. Die Größe der E-Mail nebst dem Rechnungsanhang Rechnung darf 15 MB nicht überschreiten. Die Absender-E-Mail-Adresse des AN muss Antworten empfangen können. Auf eine parallele Zusendung der Rechnung in Papier- und in elektronischer Form ist zu verzichten. Soweit ein externer Architekt/Ingenieur vom AG beauftragt wurde, sind alle Rechnungen und notwendigen Rechnungsunterlagen zeitgleich auch in einfacher Ausfertigung bei diesem einzureichen, Fristen wie Fälligkeits-, Prüf- oder Zahlungsfristen beginnen erst ab Eingang bei diesem zu laufen.
- 9.3 Jede Rechnung oder Rechnungsgutschrift hat die gesetzlich geforderten Angaben zu enthalten, insbesondere die dem AN vom Finanzamt erteilte Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.
 - 9.4 Die Rechnungen sind mit den vertraglich vereinbarten Preisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem gesetzlich gültigen Steuersatz einzusetzen. Soweit nach § 13b UStG die Umsatzsteuer vom AG gegenüber den Finanzbehörden geschuldet wird, hat der AN keinen Anspruch auf Zahlung der Umsatzsteuer. Dies ist in der Rechnung durch einen entsprechenden Hinweis durch den AN zu vermerken. Die Umsatzsteuer ist in diesem Fall vom AG direkt an das zuständige Finanzamt abzuführen.
 - 9.5 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

- 9.6 Der AN hat im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) bei Vertragsschluss eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Er hat den AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sofern die von ihm vorgelegte Freistellungsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen wird. Liegt eine gültige Freistellungserklärung bei Fälligkeit von Forderungen aus Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung nicht vor, wird der AG 15% des jeweiligen Bruttobetrag einbehalten und mit befreiender Wirkung gegenüber dem AN an das zuständige Finanzamt zahlen. Der AN ist verpflichtet, auf jeder Rechnung folgende Erklärung abzugeben:

„Die Ihnen vorliegende Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vom ... ist noch gültig. Über Widerruf und Rücknahme der Freistellungsbescheinigung werden wir Sie sofort informieren.“

- 9.7 Ist ein Skonto vereinbart, gewährt der AN auf jede vertragsgemäß gestellte Rechnung den vertraglich vereinbarten Skonto gemäß den vertraglich vereinbarten Skontofristen. Die Skontofristen beginnen jeweils mit Eingang der prüfbaren Abschlags- bzw. Schlussrechnung beim AG. Zahlungen sind rechtzeitig geleistet, wenn der AG sie innerhalb der Skontofristen zur Zahlung veranlasst hat.

10. Zahlungen

- 10.1 Der AN kann vom AG Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistung verlangen. Wurde ein Zahlungsplan vereinbart, ist dieser zu beachten. Die Abschlagsrechnungen sind als solche zu bezeichnen und durchlaufend zu nummerieren. Jeder Abschlagsrechnung ist eine prüfbare Aufstellung der ausgeführten Leistungen beizufügen. Sind erbrachte Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der AG die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern; angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.
- 10.2 Die prüfbare Schlussrechnung, als solche bezeichnet, ist spätestens 30 Werktagen (Mo.-Sa.) nach Fertigstellung und Abnahme beim AG einzureichen. In die Schlussrechnung sind sämtliche Leistungen, auch geänderte und/oder zusätzliche Leistungen aufzunehmen, für die der AN eine Vergütung geltend macht.
- 10.3 Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an die Bank.
- 10.4 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

11. Mengenmehrungen

Ist für den AN erkennbar, dass eine über 10 v.H. hinausgehende Überschreitung des vom AG geschätzten Mengenansatzes entsteht, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

12. Behinderung der Bauausführung

Der AN ist verpflichtet, Behinderungen auch dann unverzüglich schriftlich dem AG anzuzeigen, wenn sie offenkundig sind.

13. Arbeitskräfte und Nachunternehmer des AN sowie Freistellung

- 13.1 Der AN ist verpflichtet, keine Mitarbeiter und/oder keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der AN gestattet dem AG oder einem von diesem Bevollmächtigten entsprechende Kontrollen durchzuführen. Der AN verpflichtet sich auch gegenüber dem AG, seine Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AentG) und den danach auf den Betrieb des AN anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen.
- 13.2 Eine Weitergabe von Leistungen eines Einzelauftrages an Nachunternehmer bedarf der vorherigen Anzeige des AN in Textform (E-Mail) und der Zustimmung des AG in Textform (E-Mail). Der AN darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Dies hat der AN nachzuweisen. Der AN darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und dem AG vereinbart sind. Dies hat der AN auf Verlangen des AG nachzuweisen. Der AN ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und/oder keine Mitarbeiter aus Drittländern einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsscheines sind. Verstößt der AN gegen die Verpflichtung, stehen dem AG ebenfalls die nachstehenden Rechte nach Ziffer 13.1 zu. Der AG geht gegenüber dem Nachunternehmer keinerlei vertragliche Verpflichtungen, insbesondere Zahlungspflichten ein.
- 13.3 Sollte der AN gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen gemäß Ziffer 13.1 und Ziffer 13.2 verstoßen, ist der AG vorbehaltlich weiterer etwaiger Rechte befugt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Sollte diese angemessene Nachfrist fruchtlos verstreichen, ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.
- 13.4 Der AN hat den AG freizustellen und geleistete Zahlungen zu erstatten im Falle dessen Inanspruchnahme:
- durch einzelne Sozialversicherungsträger oder durch deren Einzugsstelle auf Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 28e Abs. 3a bis Abs. 3f SGB IV;
 - durch Arbeitnehmer des AN oder durch Arbeitnehmer eines in der Nachunternehmerkette enthaltenen Nachunternehmers oder Dritte auf Zahlung des Mindestlohnes und/oder der Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (Urlaubskassenbeiträge) nach § 14 AEntG;
 - durch die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft auf Zahlung nicht geleisteter Beiträge nach § 150 Abs. 3 SGB VII i.V.m. § 28e Abs. 3a bis 3f SGB IV.

14. Mängelhaftung

Die Mängelhaftung des AN richtet sich nach den Vorschriften der VOB/B.

15. Sicherheiten

15.1 Sofern der AG im Einzelauftrag eine Vertragserfüllungssicherheit verlangt, ist der AN verpflichtet, als Sicherheit für:

- die vollständige, fristgerechte und mangelfreie Fertigstellung der vereinbarten Bauleistung einschließlich der Abrechnung;
- die Mängelansprüche und die im Zusammenhang mit Mängeln begründeten Zahlungsansprüche für die während der Bauerrichtung bei Abnahme gerügten und vorbehaltenen Mängel bzw. Mängelsymptome;
- Ansprüche auf Schadensersatz für die bis zur Abnahme eingetretenen Schäden
- Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen;
- Ansprüche auf Vertragsstrafe;
- Ansprüche einzelner Sozialversicherungsträger oder deren Einzugsstelle auf Zahlung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen,
- Ansprüche der Arbeitnehmer des AN oder der Arbeitnehmer von Nachunternehmern oder Dritter auf Zahlung des Mindestlohns und/oder Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien;
- Regressansprüche gemäß § 48a Abs. 3 EStG

innerhalb von 18 Werktagen nach Vertragsschluss eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme des Einzelauftrags nach dem Muster des AG zu leisten.

Solange der AN die Vertragserfüllungsbürgschaft nicht übergeben hat und der Vertrag nicht gekündigt wurde, ist der AG berechtigt, fällige Abschlagszahlungen jeweils in Höhe von 10 % bis zum Erreichen der Sicherheit in der Gesamthöhe von 5% der Bruttoauftragssumme einzubehalten. Der Einbehalt ist nach Vorlage der Vertragserfüllungsbürgschaft unverzüglich an den AN auszuführen.

Soweit Mengenänderungen oder Nachtragsleistungen die Bruttoauftragssumme um mindestens 10 % erhöhen, kann der AG eine entsprechende Erhöhung der Bürgschaftssumme verlangen.

Die Vertragserfüllungssicherheit ist nach Abnahme Zug um Zug gegen Übergabe der Mängelanspruchesicherheit an den AN zurückzugeben. Für den Fall, dass zu diesem Zeitpunkt noch Ansprüche des AG bestehen, die von der Vertragserfüllungssicherheit erfasst sind, ist der AG berechtigt, bis zur Erfüllung dieser Ansprüche einen Teil der Sicherheit in Höhe des einfachen Betrages der Mängelbeseitigungskosten bzw. der geltend gemachten Ansprüche zurückzuhalten. Im Fall der Sicherheit durch Bürgschaft hat der AG Zug um Zug gegen Übergabe der Mängelanspruchesicherheit eine entsprechende Teilenthftungserklärung abzugeben.

15.2 Sofern der AG im Einzelauftrag eine Mängelanspruchesicherheit verlangt, ist der AN verpflichtet, als Sicherheit für

- Mängelansprüche und die im Zusammenhang mit Mängeln begründeten Zahlungsansprüche für die nach Abnahme erstmals gerügten Mängel bzw. Mängelsymptome;
- Ansprüche auf Schadensersatz für nach Abnahme eingetretene Schäden

nach der Abnahme und Vorlage der Schlussrechnung eine Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 3 % der Bruttoschlussrechnungssumme nach dem Muster des AG zu leisten.

Übergibt der AN die Mängelansprüchebürgschaft nicht fristgerecht, ist der AG berechtigt, vom Vergütungsanspruch des AN einen Betrag in Höhe von 3 % der Bruttoschlussrechnungssumme einzubehalten.

Die Rückgabe der Mängelansprüchesicherheit erfolgt nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfristen, sobald der AN hierzu aufgefordert hat. Soweit zu diesem Zeitpunkt noch Ansprüche des AG bestehen, die von der Mängelansprüchesicherheit erfasst sind, ist der AG berechtigt, bis zur Erfüllung dieser Ansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit in Höhe des einfachen Betrages der Mängelbeseitigungskosten bzw. der geltend gemachten Ansprüche zurückzuhalten. Im Fall der Sicherheit durch Bürgschaft hat der AG eine entsprechende Teilhaftungserklärung abzugeben.

- 15.3 Bürgschaften sind über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen; bei Arbeitsgemeinschaften können ausnahmsweise mehrere Einzelbürgschaften durch die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bis zum vollständigen Gesamtbetrag gestellt werden, diese Einzelbürgschaften müssen sich jeweils auf die Gesamtleistung beziehen, die vereinbart ist.
- 15.4 Der Bürge (Kreditinstitut, Bank, Kreditversicherer oder Sparkasse) muss zum Geschäftsbetrieb in der Europäischen Union zugelassen sein und einen Gerichtsstand im Inland haben. Die Bürgschaftsurkunden müssen die Erklärung enthalten, dass auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB verzichtet wird. Sie müssen ferner die Erklärung enthalten, dass die Bürgschaft unbefristet ist und mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erlischt. Es ist auch zu erklären, dass die Ansprüche aus der Bürgschaft in keinem Fall früher verjähren als die gesicherte Forderung (begrenzt durch § 202 Abs. 2 BGB) und dass nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen der AG und der AN für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend sind. Ferner müssen die Bürgschaftsurkunden die Erklärung enthalten, dass für Streitigkeiten aus der Bürgschaft das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und als Gerichtsstand im kaufmännischen Rechtsverkehr Leipzig vereinbart wird.
- 15.5 Das Recht des AN zum Austausch der Sicherheit nach § 17 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt. Die Einzahlung auf ein Sperrkonto gemäß § 17 Abs. 5 und 6 VOB/B wird ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 17 VOB/B.

16. Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung

- 16.1 Der AG schließt für die Durchführung des Bauvorhabens eine Bauleistungsversicherung ab. Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten werden von der Bruttoschlussrechnungssumme des AN 0,09 % abgezogen.
- 16.2 Der AN ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung zu den üblichen Versicherungsbedingungen abzuschließen und dem AG durch Vorlage eines entsprechenden Versicherungsnachweises das Bestehen einer solchen Versicherung bei Vertragsschluss zu bestätigen. Der Versicherungsschutz muss bis zur Abnahme bestehen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen pro Schadensfall mindestens betragen:
- | | |
|----------------------|---------------|
| für Personenschäden: | 1.500.000 EUR |
| für Sachschäden: | 3.000.000 EUR |

17. Kündigung

- 17.1 Für die Kündigung dieses Vertrages gelten die §§ 8 und 9 VOB/B. Über die dort vorgesehenen Kündigungsgründe hinaus ist der AG zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn

- der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder diesen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wobei solchen Handlungen des AN Handlungen von Personen gleichstehen, die von ihm bevollmächtigt, beauftragt oder für ihn tätig sind, dabei ist es gleichgültig, ob solche Vorteile unmittelbar den Personen oder in deren Interesse einem Dritten angeboten oder versprochen wurden;
- der AN gegen die vertraglichen Regelungen zur Haftpflichtversicherung verstößt.

17.2 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages hat der AN seine Leistungen so abzuschließen, dass der AG die Leistungen ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann.

17.3 Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form i. S. d. § 126 BGB.

18. Überzahlungen

Stellt der AG bei der Prüfung der Rechnung oder sonstigen Nachprüfungen fest, dass er gegenüber dem AN eine Überzahlung geleistet hat, ist dieser verpflichtet, den zu viel erhaltenen Betrag binnen 12 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung dem AG zurückzuerstatten. Bei solchen Rückforderungen kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen. Der AN hat den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an in Höhe der in § 288 BGB angegebenen Zinssätze zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

19. Datenschutz, Informationssicherheit und Vertraulichkeit

19.1 Der AN ist verpflichtet, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die einschlägigen Datenschutzvorschriften, einzuhalten. Dies beinhaltet unter anderem, dass er dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen zu Datenschutz und Datensicherheit ergreift und seine Mitarbeiter auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vertraulichkeit (Datengeheimnis) nachweisbar verpflichtet. Dem AN ist es im Zuge dessen insbesondere untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zu unbefugter Offenlegung oder zum unbefugten Zugang führt. Dem AN ist des Weiteren untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen Zweck als dem zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehörenden Zweck und über den zur Vertragserfüllung erforderlichen Umfang hinaus zu speichern, zu verarbeiten oder sonst zu nutzen. Der AN hat personenbezogene Daten nach Erreichung des Zwecks, zu welchem die Daten an den AN bekannt gegeben wurden, zu löschen bzw. die entsprechenden Unterlagen (in Papierform und in digitaler Form) nach Durchführung des Auftrags vollständig, geordnet und unaufgefordert an den AG zurückzugeben bzw. unter Einhaltung der vom AG bezeichneten Normen zu vernichten.

19.2 Liegt zwischen den Vertragsparteien zudem ein Auftragsverarbeitungsverhältnis zu Grunde, ist unter Beachtung der gesetzlich normierten Formvorgaben eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung i. S. V. Art. 28 DSGVO abzuschließen.

19.3 Im Fall möglicher Schadensersatzansprüche Betroffener aufgrund der Verletzung von Datenschutzvorschriften kann der AG beim AN Regress nehmen.

19.4 Der AN ist verpflichtet, über alle ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und der Durchführung des Vertrages bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AG sowohl während der Vertragsdauer als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren und sie nicht unlauter zu verwerten. Der AN ist verpflichtet, die bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mindestens mit der Sorgfalt zu behandeln, die er in eigenen Angelegenheiten anwendet. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann für den AG einen wichtigen Kündigungsgrund darstellen. Die Verpflichtung zum Stillschweigen gilt nicht für allgemein bekannte Informationen. Weitergehende Vereinbarungen zur Vertraulichkeit zwischen AN und AG bleiben ausdrücklich vorbehalten.

20. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

20.1 Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts aufgrund dieses Vertrages durch den AN bedarf der Zustimmung des AG. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. Der AG wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall seine Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen der anderen Vertragspartei an der beabsichtigten Abtretung überwiegen. Ist im Falle einer verweigerten Zustimmung die Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB dennoch wirksam, hat der AN dem AG alle eventuell in Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

20.2 Der AN ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrages nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind. Das Recht des AN zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch (gegenseitig) verknüpft ist.

21. Ausführungsunterlagen/Urheberrecht/Veröffentlichungen

21.1 Der Ausführung von Leistungen dürfen vom AN nur solche Ausführungsunterlagen zugrunde gelegt werden, die vom AG als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

21.2 Der AG darf Plan- bzw. Ausführungsunterlagen der AN einschließlich Daten auf Datenträgern für die vertragsgegenständliche Baumaßnahme ohne Mitwirkung der AN nutzen, ändern und verwerten. Der AG ist auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages oder eines Einzelauftrags berechtigt, die Planung ohne Mitwirkung des AN zu vollenden. In der Vergütung ist die Übertragung sämtlicher urheberrechtlicher Nutzungsbefugnisse enthalten und damit abgegolten.

21.3 Jede Art von Veröffentlichungen unter Bezugnahme auf den Namen des AG ist ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung untersagt.

22. Sonstige Bestimmungen

22.1 Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Aus Beweisgründen gilt für Vertragsänderungen, Vertragsergänzungen und die Vertragsaufhebung die Schriftform i. S. d. § 126 BGB. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

- 22.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses am nächsten kommt.
- 22.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 22.4 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist der Ort des Bauvorhabens.
- 22.5 Örtlicher Gerichtsstand im kaufmännischen Rechtsverkehr ist Leipzig.